Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XII/0024/V**

Eitorf, den 04.11.2005

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	21.11.2005
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2005

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 06.08.1986 in der derzeit geltenden Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Begründung:

Nach dem beigefügten Betriebsabrechnungsbogen (BAB) schließt der Bereich des Winterdienstes für das Jahr 2004 mit einer erheblichen Unterdeckung von 31.532,69 € ab. Dieses Defizit lässt sich mit dem verstärkten erforderlichen Winterdiensteinsatz wegen entsprechend langanhaltender schlechter Wetterlage in 2004 erklären. Es musste an 28 Tagen Winterdienst gefahren werden. Der BAB 2003 ergab seinerzeit eine Überdeckung von 15.067,48 €, die aber zum Ausgleich der Unterdeckungen in den Jahren 2001 und 2002 verwendet wurde.
Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW sollen Kostenunterschreitungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Da die Kosten des Winterdienstes ohnehin wegen der jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und dem dadurch unterschiedlich erforderlichen Winterdiensteinsatz schwankend sind, wird vorgeschlagen, die Unterdeckung auch in dem Zeitraum von drei Jahren auszugleichen, um weitere größere Schwankungen im Gebührensatz zu vermeiden.
Aufgrund der beigefügten Kalkulation wird vorgeschlagen, die Winterdienstgebühr von derzeit 0,40 € auf 0,50 € ab 01.01.2006 festzusetzen.

Mit beigefügtem Schreiben vom 19.10.2005 beantragt die BfE Fraktion die Einstellung des

Winterdienstes in der Straße „Kapellenweg“ in Irlenborn. Als Anlage ist dem Antrag eine Liste von zehn Anwohnern beigefügt, die den Antrag befürworten. Da es sich bei der Straße tatsächlich lediglich um eine Anwohnerstraße handelt, die keine Steigungen und auch keine sonstigen Verkehrsgefährdungen aufweist, wird vorgeschlagen dem Antrag zu entsprechen und das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend zu ändern.

Satzung

vom 05.12.2005 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 06.08.1986 in der derzeit gültigen Fassung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) für die Reinigung 0,80 €, für den Winterdienst 0,50 €.

§ 2

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der Winterdienst in der Straße „Kapellenweg“ wird auf die Anlieger übertragen.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Anlage(n)

- Betriebsabrechnungsbogen
- Kalkulation Winterdienst
- Antrag BfE vom 19.10.2005